



Datum: 06.01.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Dezernat: III Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung Sachbearb.: Frau Plugge

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Bebauungsplan Nr. 8a "Auf der Lake I" - 7. (vereinfachte) Änderung "Meisenburg"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallenberg / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für den in der Anlage 1 zur VwVorlage X/1123 dargestellten Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ im Stadtteil Schmallenberg gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB den Aufstellungsbeschluss für dessen 7. Änderung.

Zielsetzung der Maßnahme ist die Entwicklung des Altstandortes Meisenburg durch Planung der verkehrlichen Erschließungsanlagen auf der ursprünglich überbauten Industriefläche zur Revitalisierung und Schaffung neuer bebaubarer Industrieflächen im Stadtteil Schmallenberg.

Die Planungsmaßnahme erfüllt die Kriterien des § 13 Abs. 1 BauGB, wodurch sie im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Demgemäß ist im Rahmen der Aufstellung ortsüblich bekannt zu machen, dass der Plan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird, und wo und wann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre wesentlichen Auswirkungen unterrichten und ggfs. eine Stellungnahme dazu abgeben kann. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Option Gebrauch gemacht, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3

BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen (Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum Hintergrund zur Gewerbeflächenentwicklung des Altstandortes Meisenburg wird an dieser Stelle auf die VwVorlage X/615 vom 13.01.2023 verwiesen.

Zum 23.11.2023 wurde der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Entwicklung des „Altstandortes Meisenburg“ in Schmallenberg“ zugesandt. Das Vorhaben dient dem Ziel der Sanierung, Revitalisierung und Erschließung der brachliegenden Gewerbefläche zu vermarktbaren Gewerbe- und Industriegrundstücken sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen.

Die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen (vgl. Anlage 2 zur VwVorlage X/1123) setzt gem. § 125 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Die Festsetzungen des aktuell bestehenden Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ sehen für den Bereich Meisenburg jedoch keine Straßenanlagen vor. Dementsprechend bedarf es einer Änderung des Bebauungsplans für den genannten Bereich. Mit der Änderung soll hauptsächlich Planungsrecht für die Erschließungsanlagen geschaffen werden. Weitere Festsetzungen wie z.B. die Einordnung als Industriegebiet bleiben unberührt. Da die Grundzüge der ursprünglichen Planung somit nicht berührt werden, wird in diesem Fall auf ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB zurückgegriffen, welches u.a. gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ermöglicht, auf eine frühzeitige Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

Dies setzt voraus, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht begründet wird und auch von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden kann. Für die im Gebiet geplante Erschließungsanlage trifft dies insofern zu, da es sich dabei nicht um eine Landes-, Kreis oder Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 Straßen- und Wegegesetz NRW (SGV NRW) handelt, die eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist (gem. Anlage 1 UVPG NRW). Für die übrigen Maßnahmen im Plangebiet wird die UVP-Pflicht im Verlauf des Bauleitplanverfahren weiterhin geprüft.